

Satzung der

DJK Germania Lenkerbeck 1955 e. V. Marl

§1 Name, Sitz

Der am 09.03.1955 gegründete Verein führt den Namen „DJK Germania Lenkerbeck 1955 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Marl-Lenkerbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 10473 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der öffentlichen Gesundheit.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für Jugend, Erwachsene und öffentliche Gesundheit
- b) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- c) die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- d) die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- f) Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
- g) Die Förderung der sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung der jugendlichen Mitglieder und der internationalen Verständigung der Mitglieder durch entsprechende Angebote
- h) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
- die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben
- beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich
- über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an

§5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
-
- a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den jeweiligen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - b) Fördermitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
 - c) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende wird einmalig im Jahr seiner Ernennung durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- Bei Verstößen gegen die gesetzliche Bestimmung des Kinderschutzes

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der noch ausstehenden Beiträge o.ä.

§7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriften in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungen gefordert werden.

Beiträge und Gebühren sind zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- die Jugendwarte/ der Jugendvorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a) Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- b) Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand, wobei die Amtsinhaber Mitglied des Vereins sein müssen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch auch das Vorstandsamt.

- a) der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der dritten Vorsitzenden
 - und bis zu zwei Beisitzern

Erster, zweiter und dritter Vorsitzender und Beisitzer haben volles Stimmrecht

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- b) der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Jugendwarten
 - dem Sozialwart/der Sozialwartin
 - den Abteilungsleitungen
 - den Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend und die Abteilungsleitungen, die gemäß der Jugendordnung und den Abteilungsordnungen gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt übernehmen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins:

- a) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- b) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- c) Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- d) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- e) Ferner ist er berechtigt, Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- f) Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beratend teilnehmen.

Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (In-Sich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung aller anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und über weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§12 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vereinsjugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand / Jugendwart ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand / Jugendwart
- die Jugendversammlung
- die Jugendvorstände der Abteilungen
- die Jugendversammlung der Abteilungen

Näheres regelt die Jugendordnung

§13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Es ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das „Lenkerbecker Erholungswerk Schloss Holte e.V.“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marl, 30. November 2025 (Mitgliederversammlung 2025)